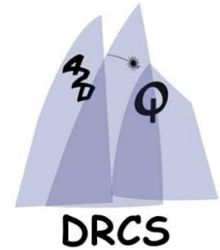


Statuten Dirt Regattaclub Sisikon (kurz: DRCS)

Hünenberg See (ZG)



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1 Unter dem Namen „Dirt Regattaclub Sisikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ohne Erwerbzweck mit Sitz und Gerichtsstand beim jeweiligen Sekretär und Benützung der Hafenanlage in Sisikon. Der Dirt Regattaclub Sisikon ist als Vollmitglied Swiss Sailing angeschlossen. Der Dirt Regattaclub Sisikon ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Die Dauer des Dirt Regattaclub Sisikon ist unbeschränkt.

Art. 2 Flagge

- 1 Der Stander vom Dirt Regattaclub Sisikon zeigt auf weissem Grund die Segel und Initialen der Klassen Optimist, Laser und 420er mit kursivem Schriftzug DRCS.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - a. Durchführung von nautischen Veranstaltungen und Regatten
 - a. die Erhaltung und Förderung des Wassersports;
 - b. die Aus- und Weiterbildung der Junioren und der Vereinsmitglieder;
 - c. die Erhaltung der Kameradschaft.
- 2 Der Dirt Regattaclub Sisikon kann mit anderen Segelsportvereinen Partnerschaften eingehen.

Finanzielles

Art. 4 Einnahmen

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Dirt Regattaclub Sisikon folgende Einnahmen:
 - a. Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden;
 - b. Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Überschüsse aus der Bewirtschaftung bzw. der Vermietung von Boote und Trailer);
 - c. Spenden und Beiträge aller Art;
 - d. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und können durch Beschluss bei Bedarf geändert werden.
- 3 Die Mietzinse für die Nutzung der Boote und Trailer sind so festzulegen, dass die Kosten gemäss Budget ausgeglichen werden können.

Art. 5 Ausgaben

- 1 Die Ausgaben des Dirt Regattaclub Sisikon bestehen aus:
 - a. den ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Vereinsunkosten gemäss Jahresbudget;
 - b. den Beiträgen an Swiss Sailing;
 - c. den ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele.

Art. 6 Jahresrechnung

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. und entspricht damit dem Kalenderjahr. Für jedes Vereinsjahr wird Buch geführt und eine Jahresrechnung erstellt.

Mitgliedschaft

Art. 7 Allgemeines

- 1 Der Dirt Regattaclub Sisikon besteht aus Aktiv-, Ehren- und Juniorenmitgliedern. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Sekretär zu richten, oder kann über das Online-Formular vorgenommen werden.
- 2 Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3 Die Mitgliedschaft gibt kein Recht auf die Miete eines Bojen- oder Trockenplatzes.

Art. 8 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind ausschliesslich natürliche Personen. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Trailer und Boote können ausschliesslich an Aktivmitglieder vermietet werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

- 1 Wer sich für den Dirt Regattaclub Sisikon besonders verdient gemacht hat kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- 2 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Juniorenmitglieder

- 1 Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Juniorenmitglieder werden.
- 2 Die Förderung der Junioren erfolgt durch Sicherstellung der Teilnahme der Junioren an den Segelsportveranstaltungen des Dirt Regattaclub Sisikon.
- 3 Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Juniorenmitglieder automatisch zu Aktivmitgliedern.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mit eingeschriebenem Brief mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Sekretär gerichtet werden.
- 2 Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.
- 3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen.

Art. 13 Sanktionen

- 1 Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder beschliessen, wenn diese die Statuten und die Reglemente verletzen und Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung nicht beachten oder den Interessen des Dirt Regattaclub Sisikon oder des Segelsports schaden oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Mitgliederbeiträge) nicht nachkommen.
- 2 Die Sanktion kann eine Mahnung, ein Verweis, oder der direkte Ausschluss aus dem Dirt Regattaclub Sisikon sein und/oder die Sperre für die Startberechtigung an Regatten kann ausgesprochen werden.
- 3 Der Sanktionsentscheid kann an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.
- 4 Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.

Organisation

Art. 14 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Generalversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.
- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet. Mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder haben das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.
- 3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
 - b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - d. Beschluss über das Jahresbudget;
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des jährlichen Mietzinses für die Nutzung der Trailer und Boote.
 - f. Behandlung der Sanktionsreurse; und
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird.
- 6 Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste angekündigt sind.
- 7 Aktivmitglieder können bis 40 Tage vor dem Datum der Generalversammlung Anträge beim Präsidenten einreichen. Solchenfalls enthält die Einladung zur Generalversammlung sämtliche Anträge sowie die Stellungnahmen des Vorstandes.
- 8 Die Generalversammlung wird vom Commodore geleitet.
- 9 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Juniorenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 10 Bei Stimmgleichheit hat der Commodore den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, namentlich dem Commodore und dem Sekretär sowie Nachwuchs, Regattasport und Infrastruktur, die für eine Amtsdauer von mindestens zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand kann für jede Vorstandsfunktion ein Pflichtenheft erlassen.
- 2 Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Mit Ausnahme der Wahl des Commodores und Sekretär konstituiert sich der Vorstand selbst, sofern und soweit nicht die Generalversammlung die Funktion der Vorstandsmitglieder festlegt.
- 4 Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen auf sich vereinigen. Andererseits kann bei Bedarf eine Funktion auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.
- 5 Der Vorstand wird durch den Commodore oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Geschäfte oder Aufgaben einzelne Personen oder Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen und zu ändern. Der Vorstand kann zum Beispiel folgende Reglemente erlassen:
 - a. Reglement betreffend Nutzung der gemieteten Trockenplätze
 - b. Reglement betreffend Nutzung der Trailer und Boote
- 7 Der Vorstand übt die Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung bei Swiss Sailing und bestimmt die Mitglieder der Delegation und erteilt dieser die notwendigen Instruktionen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
- 9 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Commodore der Stichentscheid zu.
- 10 Im Rahmen des Budgets haben der Commodore und der Sekretär Einzelunterschrift.

Art. 17 Revisoren

- 1 Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Verschiedenes

Art. 18 Haftung

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

- 1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvor-schlag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Art. 20 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Aktivmitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, beschlossen werden.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, sofern und soweit nicht die Generalversammlung über eine anderweitige Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet.

Art. 21 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung DIRT Regattaclub Sisikon vom 23.3.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 2 DIRT Regattaclub Sisikon wurde durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Segelverbandes am 23. April 2018 gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Verbandsstatuten aufgenommen.

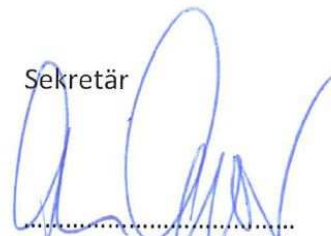
Hünenberg See, 01.Mai 2018

Commodore



Pavel Sutyagin

Sekretär



Alberto Casco

Rev: a.o. GV vom 01. Mai 2018